
Vorlage Nr. 2014/218

HAUPT- UND PERSONALAMT
Balingen, 19.12.2014

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gemeinderat

öffentlich

am 21.10.2014

Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wahl des Ersten Beigeordneten der Stadt Balingen

Anlagen: -

Beschlussvorschlag

Bestellung des Ersten Beigeordneten – Bürgermeisters - der Stadt Balingen durch Wahl gemäß § 37 Abs. 7 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Sachverhalt

Die Amtszeit von Herrn Bürgermeister Reinhold Schäfer endet am 31. Dezember 2014. Herr Bürgermeister Schäfer kandidiert erneut für das Amt des Ersten Beigeordneten der Stadt Balingen.

Am 24.06.2014 sowie am 30.09.2014 hat der Gemeinderat auf der Grundlage von Drucksache Nr. 118/2014 und Drucksache Nr. 201/2014 den Ausschreibungstext und das Verfahren für die Wahl des Ersten Beigeordneten der Stadt Balingen beschlossen.

1. Wahlbewerber

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 24.06.2014 wurde die Stelle des Ersten Beigeordneten der Stadt Balingen am 04.07.2014 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich ausgeschrieben. Darüber hinaus erfolgte eine entsprechende Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen Zollern-Alb-Kurier und Schwarzwälder Bote sowie auf unserer Homepage.

Auf die öffentliche Ausschreibung ging innerhalb der Bewerbungsfrist vom 04.07.2014 bis 22.08.2014 nur eine Bewerbung ein.

Der einzige Bewerber ist:

Reinhold Schäfer, Ina-Seidel-Weg 5, 72336 Balingen

2. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Auf die Beigeordneten finden die für die Gemeindebeamten geltenden beamtenrechtlichen und disziplinarrechtlichen Vorschriften in vollem Umfang Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

- Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzt, und
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Die aufgeführten Voraussetzungen werden vom Bewerber Reinhold Schäfer erfüllt.

3. Vorstellungs- und Wahlverfahren

Vorstellung

Der Bewerber stellt sich dem Gremium innerhalb einer Redezeit von ca. 10 Minuten vor. Im Anschluss an die Vorstellung können aus der Mitte des Gemeinderats Fragen an den Bewerber gestellt werden.

Sofern notwendig, kann die öffentliche Sitzung für Fragen / Antworten nichtöffentlicher Natur unterbrochen werden.

Wahl

Gemäß § 50 GemO werden Beigeordnete vom Gemeinderat bestellt. Der Gemeinderat entscheidet hierbei durch Wahl. Auch wenn nur eine Bewerbung vorliegt, ist durch Wahl zu entscheiden. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht.

Die Wahl des Beigeordneten ist - wie alle Wahlen - grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln abzuhalten. Eine Beschlussfassung durch offene Wahl ist nur dann zulässig, wenn kein Gemeinderat widerspricht (§ 37 Absatz 7 GemO).

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Bei lediglich einem Bewerber gilt die Besonderheit, dass wenn der Bewerber diese Mehrheit nicht erhält, frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang stattfindet. In diesem zweiten Wahlgang ist der Bewerber wiederum dann gewählt, wenn er die absolute Mehrheit erhält (§ 37 Absatz 7 GemO). Erhält der Bewerber auch im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht, ist er nicht gewählt. Die Stelle wäre dann erneut auszuschreiben.

Markus Beilharz